

Studierendensekretariat

Antrag auf Beurlaubung inkl. Befreiung vom Semesterbeitrag

Antragstellende Person

Name	Vorname
Matrikelnr.	
Studiengang	

Antrag auf Beurlaubung inkl. Befreiung vom Semesterbeitrag

Wintersemester – Antragsfrist 31.07.	Sommersemester – Antragsfrist 28.02.
--------------------------------------	--------------------------------------

Beurlaubungsgrund

- Ableistung einer Dienstpflicht, eines Freiwilligendienstes Die Dienstzeitbescheinigung ist beigefügt.
- Ableistung eines – den Vorlesungszeitraum der Universität zumindest berührenden – für das Studium erforderlichen verpflichtenden/förderlichen **Auslands- und/oder Praxissemesters** von mindestens drei Monaten
 Der Nachweis über Art und Dauer des Auslandsaufenthalts und/oder die Dauer des Praxissemesters sowie die Bestätigung der zuständigen Stelle des Fachbereichs über diese Verpflichtung bzw. Förderlichkeit sind beigefügt.
- Ableistung eines – mindestens die Hälfte des Semesters beanspruchenden – für das Studium erforderlichen verpflichtenden/förderlichen **Praktikums** von mindestens drei Monaten
 Der Nachweis über Art und Dauer des Praktikums sowie die Bestätigung der zuständigen Stelle des Fachbereichs über diese Verpflichtung bzw. Förderlichkeit sind beigefügt.
- Tätigkeit als gewählte Vertretung der Studierendengruppe in der **akademischen oder studentischen Selbstverwaltung**
 Der Nachweis des Gremienbüros/Dezernat 4-Akademische Angelegenheiten bzw. des ASTA ist beigefügt.
- Eigene **Krankheit**, die sich studienzeitverlängernd auswirkt
 Das ärztliche Attest über die zeitliche Ausdehnung der gesundheitlichen Einschränkung ist beigefügt.
- Pflege** einer nahen angehörigen Person
 Der Nachweis der Pflegbedürftigkeit und des Angehörigenverhältnisses nach § 7 Ansatz 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sowie der Nachweis der Pflegekasse/der*s Hausärztin*es über erbrachte Pflegeleistungen im Umfang von mindestens 10 Stunden/Wo ist beigefügt.
- Schwangerschaft**
 Der Nachweis über die Schwangerschaft (Kopie des Mutterpasses bzw. durch fachärztliches Attest nachgewiesene Schwangerschaft) ist beigefügt.
- Mutterschutz**
 Der Nachweis über den bestehenden Mutterschutz (Kopie der Geburtsurkunde bzw. Kopie vom Mutterpass) ist beigefügt.
- Elternzeit**
 Die Geburtsurkunde des Kindes (ist nur bei erstmaligem Antrag einzureichen) sowie aktuelle Haushaltsbescheinigung bzw. Meldebescheinigung ist beigefügt.
- Sonstige Gründe**
 Der Nachweis über das Vorliegen sonstiger Gründe ist beigefügt.

Studierendensekretariat

- Ich bestätige, dass ich die Einrichtungen des Studentenwerks (Mensen) und die mit dem Semesterticket verbundenen Leistungen im oben ausgewiesenen Zeitraum nicht in Anspruch nehme.

Bankverbindung für die Rückerstattung etwaig bereits gezahlter Semesterbeiträge

IBAN (International Bank Account Number)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC (Bank Identifier Code)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hinweis: Die Rückerstattung erfolgt erst, wenn die Campuscard im StudiOS am Info-Point zur Validierung abgegeben wurde!

- Ich nutze die o.g. Einrichtungen und das Semesterticket und bin verpflichtet den Semesterbeitrag (ohne Verwaltungskostenbeitrag!!) zu überweisen. Sie dazu unter www.uni-osnabrueck.de/studieninteressierte/studienbeginn/kosten/

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag und die Nachweise ausschließlich im PDF-Format per E-Mail an studierendensekretariat@uni-osnabrueck.de. Eine Antragstellung über das Studierendenportal ist derzeit leider noch nicht möglich. Die Universität Osnabrück behält sich vor, Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder ein verifiziertes Dokument vorlegen zu lassen.

Studierendensekretariat

Auszug aus der Immatrikulationsordnung (AMBI. Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 3)

§ 11 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende, die [...] für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG einen Antrag auf Beurlaubung stellen, sind zu beurlauben. ²Der Nachweis über die abzuleistende Dienstpflicht ist [...] mit dem Antrag im PDF-Format per E-Mail an studierendensekretariat@uni-osnabrueck.de zu senden.¹
- (2) ¹Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf [...] Antrag aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. ²Der wichtige Grund ist nachzuweisen; entsprechende Nachweise nach Absatz 3 sind [...] mit dem Antrag im PDF-Format per E-Mail an studierendensekretariat@uni-osnabrueck.de zu senden. ³Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁴Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges, von Teilstudiengängen oder Studienangeboten grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. ⁵Je Auslandssemester kommt eine Beurlaubung für höchstens ein Semester an der Universität Osnabrück in Betracht.
- (3) ¹Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesene studienzeitverlängernde eigene Erkrankung;
 2. durch ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Pflegekasse nachgewiesene erbrachte Pflegeleistungen naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich;
 3. ein Studienaufenthalt im Ausland, welcher erforderlich oder nach Bestätigung der Fachvertreter*innen nachweislich förderlich für das Studium ist, eine Mindestdauer von drei Monaten hat und den Vorlesungszeitraum der Universität Osnabrück zumindest berührt;
 4. durch das jeweilige Gremium nachgewiesene Mitwirkung als gewählte Vertreter*innen der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
 5. durch Auszug aus dem Mutterpass bzw. durch fachärztliches Attest nachgewiesene Schwangerschaft, durch Kopie der Geburtsurkunde nachgewiesener Mutterschutz oder durch Meldebescheinigung nachgewiesene Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde;
 6. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder nach Bestätigung der Fachvertreter*innen nachweislich förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht. ²§ 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
 1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorliegt,
 2. für zurückliegende Semester.
- (5) ¹Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen oder zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie sonstige Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen. ²Ausnahmen regelt i. Ü. die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende.
- (6) ¹Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. ²Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.
- (6) Die Pflicht zur Entrichtung des Semesterbeitrages und der Entgelte wird, sofern nichts Anderweitiges geregelt ist, durch die Beurlaubung nicht berührt.

¹ Die Antragsstellung über das Studierendenportal ist voraussichtlich erst ab dem WS 2024/2025 möglich